

# JUDORING DIE MATTENFÜCHSE EPPSTEIN e.V.

## SATZUNG

STAND: 29.04.1988

- §1 Der Verein Judoring die Mattenfüchse e.V. mit Sitz in 6239 Eppstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977 (§§ 51-68 AO 1977).
- Zweck des Vereins ist die Betreibung und Förderung des Sports, insbesondere des Judo-Sports.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Teilnahme an Judo-Meisterschaften, Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen In- und Ausländischen Judoclubs.
- §2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- §6.1 Mitglied werden kann jede natürliche Person. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins nach Antragstellung
- § 6.2 Es werden Aufnahmegebühren und Beiträge erhoben, die jeweils vom Vorstand festgesetzt werden. Vereinsbeiträge sind Halbjahresbeiträge. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- §6.3 Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Kalenderhalbjahr. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich spätestens 6 Wochen zum Quartalsende zu erfolgen.
- §6.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Der Ausschluss kann nur vom Vorstand beschlossen werden.
- §7.1 Die Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederhauptversammlung, an der alle Mitglieder des Vereins ab 16 Jahren bzw. Die Erziehungsberechtigten der jüngeren Mitglieder teilnehmen können.

# JUDORING DIE MATTENFÜCHSE EPPSTEIN e.V.

§7.2 Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens alle 2 Jahre im Frühjahr – bei Dringlichkeit und Bedarf häufiger – einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, der auch Ort und Tagesordnung bestimmt.

§7.3 Die Mitgliederhauptversammlung ist nur für die in dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig:

- a. Satzungsänderungen
- b. Wahl und Entlastung des Vorstands
- c. Auflösung des Vereins

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{3}{4}$  erforderlich.

§8.1 Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus 4 Mitgliedern, wobei ...

§8.2 ...der 1. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt ist, die 3 anderen Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§8.3 Der Vorstand des Vereins kann ergänzt werden bis zu 9 Mitgliedern, die den Verein jedoch nicht rechtskräftig vertreten können.

§8.4 Der Vorstand ist berechtigt, die laufenden Vereinsangelegenheiten durch eine Geschäftsstelle bzw. Einen Geschäftsführer gegen entsprechende Vergütung bearbeiten zu lassen.

§8.5 Der Vorstand gibt eine Vereinsordnung heraus, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und die jedes Mitglied erhält. In dieser Vereinsordnung ist die jeweils gültige Beitragsordnung enthalten.

Das Unterschriebene Original dieser Satzung ist auf Anfrage beim Vorstand einsehbar.